

KulturHausHamm/Sieg

H a u s o r d n u n g

- (1) Das Hausrecht in allen Räumen und auf dem Gelände steht der Ortsgemeinde Hamm (Sieg), vertreten durch den Ortsbürgermeister bzw. seinen Beauftragten zu, soweit es nicht kraft Gesetz dem Mieter zusteht.
- (2) Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal des Vermieters bedient werden. Eine Bedienung durch den Veranstalter ist nur nach vorheriger Einweisung zulässig.
- (3) Notausgänge, Feuermelder, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Lüftungsanlagen usw. müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben.
- (4) Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Nutzer vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt auch die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.
- (5) Beschädigungen und Verschmutzungen an Wänden, Fußböden und Inventar/ Einrichtungen sind entschädigungspflichtig.
- (6) Eine Verwendung von offenem Licht oder Feuer ohne Einverständnis des Vermieters ist verboten. Spiritus, Öl, Gas, sowie andere brandgefährdende Stoffe dürfen in den Räumen nicht verwendet werden.
- (7) Alle Vorschriften der Baubehörde, der Feuerwehr, des VDE, sowie des Ordnungsamtes müssen vom Nutzer eingehalten werden.
- (8) Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung etc. sei ausdrücklich hingewiesen.
- (9) Aus Gründen des Lärmschutzes darf bei Veranstaltungen der gesetzlich vorgegebene Lärmpegel nicht überschritten werden. Auf andere Veranstaltungen im Haus ist besonders Rücksicht zu nehmen.
- (10) In allen Räumen herrscht generelles Rauchverbot.

57577 Hamm (Sieg), den 14.03.2007
Ortsgemeinde Hamm (Sieg)

(Hans Schmidt)
Ortsbürgermeister